

Satzung **Feuerwehrverein Saalfeld e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Saalfeld e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saalfeld eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Saalfeld im Freistaat Thüringen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Feuerwehrverein Saalfeld e.V. hat folgende Aufgaben:
 - a) das Feuerwehrwesen der Kreisstadt Saalfeld zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) die Interessen der Mitglieder zu vertreten,
 - f) die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern sowie zu anderen Feuerwehren herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
 - g) die Alterskameradschaft zu pflegen,
 - h) die Traditionspflege zu fördern,
 - i) die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen zu organisieren und zu fördern,
 - j) den Feuerwehrsport zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften des Freistaates Thüringen in den jeweils gültigen Fassungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische oder religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Mitgliedern der Frauenabteilung,
- d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- e) den Ehrenmitgliedern,
- f) den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag Mitglieder des Vereins. Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche Personen, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.
2. Mitglieder der Altersabteilung werden auf Antrag Mitglied des Vereins. Mitglieder der Altersabteilung sind solche Personen, die gemäß Ortssatzung der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben hat. Ehrenmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden, die durch Antragstellung ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden will.
5. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können auf Antrag dem Verein beitreten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern.
6. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. **Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Mitgliedschaft jederzeit aufkündbar.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§ 6 Finanzmittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und in einer Beitragsordnung geregelt wird,
 - b) freiwillige Zuwendungen und Spenden,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
aufgebracht.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bis 18 Jahre und Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag. Mitglieder ohne Einkommen können schriftlich eine Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung beantragen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist eine Bringepflicht und ist bis zum 30.04. des Kalenderjahres dem Feuerwehrverein zu entrichten.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 100,00 € können vom Vereinsvorsitzenden abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zugestimmt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes für die Amtszeit von 4 Jahren,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
- i) gestrichen,**
- j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim abzustimmen, personelle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich geheim.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Schriftführer.

2. Erweiterter Vorstand

In den erweiterten Vorstand können delegiert werden:

- a) Der Jugendfeuerwehrwart Saalfeld
- b) Der Vertreter der Einsatzabteilung
- c) Die Vertreterin der Frauenabteilung
- d) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- e) der Wehrführer Saalfeld, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion nach § 11 Abs. 1 gewählt ist.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart.
4. Die unter Absatz 1 Artikel a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des Absatzes 3 verbleiben bis zur Eintragung des neu gewählten Mitgliedes in das Vereinsregister im Amt.
5. Die unter Absatz 2 Artikel a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden in den Vorstand delegiert.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
7. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Ablauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann auf entsprechenden Antrag den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 11 Absatz 3 dieser Satzung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden gegeben.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 3 dieser Satzung schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer können nur für eine Wahlperiode gewählt werden. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von mindestens einer Wahlperiode möglich.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst, Feuerwehrverein oder auf andere Weise besondere Verdienste im Brandschutz erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Feuerwehrvereins Saalfeld e. V. verliehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der Stimmen die Auflösung beschließt.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Saalfeld für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Vereinszieles zu. Die Stadt Saalfeld hat das ihr zuge dachte Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerlöschwesens zu verwenden.
5. Die Auflösung des Vereins tritt sechs Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Auflösung bestätigt worden ist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 08. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 23. Mai 1997 außer Kraft gesetzt.

Saalfeld, den 08. April 2008

Geändert im § 4; Ziffer 6; Satz 2 und § 9 Buchstabe i; mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.3.2015. Diese Änderungen sind hier mit eingefügt.
Saalfeld, 16.4.2015

Geändert im § 6; Ziffer 1; Buchstabe a Ergänzung zweiter Halbsatz und Ziffer 4; Satz 2 – Streichung. mit Mehrheitsbeschluss (42 J / 2 N / 1 E) in der Mitgliederversammlung am 24.3.2017
Saalfeld, 27.3.2017